



Eigenbetrieb Friedhöfe

Freiburg, 01.03.2024
Frau Klaiber, App. 6632

Allgemeinverfügung Einebnung der Reihengräber

1. Hiermit werden die Nutzungsberechtigten der bis einschließlich 2008 (bei Gräbern mit Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind bis einschließlich 2013) belegten Reihengräber auf den Freiburger Friedhöfen (Hauptfriedhof; Friedhof Bergäcker; Friedhof St. Georgen; Friedhof Haslach; Friedhof Littenweiler; Friedhof Zähringen; Friedhof Betzenhausen; Friedhof Günterstal) aufgrund der abgelaufenen Ruhezeit aufgefordert, diese Gräber bis zum 01.07.2024 zu räumen, da die Gräber nach diesem Datum eingeebnet werden.
2. Für den Fall, dass der Verpflichtung aus Ziffer 1 dieser Verfügung nicht bis zum 01.07.2024 nachgekommen wird, wird die Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung der Stadt Freiburg i.Br. auf Kosten des Pflichtigen angedroht. Die voraussichtlichen Kosten belaufen sich pro Erdreihengrab auf 436,00 € und 290,00 € für ein Urnenreihengrab als auch auf ein Kinderreihengrab.

Rechtlicher Hinweis

Der obenstehende verfügende Teil dieser Allgemeinverfügung wird hiermit nach § 41 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) durch ortsübliche Bekanntmachung öffentlich bekanntgegeben.

Die vollständige Allgemeinverfügung samt Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann während der Öffnungszeiten in der Friedhofsverwaltung des Eigenbetriebs Friedhöfe der Stadt Freiburg i.Br., Friedhofstraße 8, 79106 Freiburg im Breisgau am Empfang eingesehen werden oder per E-Mail angefordert werden (ebf@stadt.freiburg.de).

Die Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG).

Stadt Freiburg i. Br.
Eigenbetrieb Friedhöfe
Im Auftrag

gez. Susanne Klaiber